

Zweite Ausführungsverordnung
zum Kirchengesetz
über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe
von Teil 1 „Die Taufe“ des Dritten Bandes der Agende
für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden

Vom 1. Dezember 1998 (ABl. 1998 S. A 217)

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 1 „Die Taufe“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 20. November 1997 (ABl. S. A 239) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Ordnungen „Taufe und Trauung“ (Seite 161 ff.) werden zur Verwendung freigegeben.

§ 2

(1) In die das Traubekenntnis einleitende Anrede des Pfarrers oder der Pfarrerin (Seite 171, 172, 194 und 195) sind hinter die Worte „gute Gabe“ die Worte „und Ordnung“ einzufügen.

(2) Für die alternative Form B des Traubekenntnisses (Erklärung) wird empfohlen, den Text der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 2 „Die Trauung“ des Dritten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden auf Seite 56 zu verwenden.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 4 der (Ersten) Ausführungsverordnung vom 17. März 1998 (ABl. S. A 37) zum Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe von Teil 1 „Die Taufe“ des Dritten Bandes der Agende für

2.2.2.2 Zweite AVO EinfG Agende III Teil 1 „Die Taufe“

evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden vom 20. November 1997 aufgehoben.
